

Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

(Vom)

(Erlassen vom Landrat am)

I.

GS VIII B/21/4, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung, GSchV) vom 20. Dezember 1995 (Stand 1. November 2020), wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Grundgebühr ist verursachergerecht zu bemessen. Dabei sind die Vorgaben des Preisüberwachers und der Fachverbände zu berücksichtigen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.